

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...**

**Groll, Friedrich**

**Karlsruhe, 1917**

Anlage III. Bekanntmachung des Reichskanzlers über Antragsrechte in der  
Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 12. Mai 1916

**urn:nbn:de:bsz:31-39622**

Bekanntmachung des Reichskanzlers  
über

Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.  
Vom 12. Mai 1916 (Reichs-GBl S 371).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-GBl S 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wenn der Versicherte als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 BGB) und vor der Feststellung seines Todes während des Krieges vermißt gewesen ist, gilt der Berechtigte im Sinne des § 1253 RVO als verhindert, den Antrag rechtzeitig zu stellen.

Das Hindernis gilt als weggefallen

1. mit dem Schlusse des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist,
2. wenn aber vorher
  - a) der Tod des Versicherten in das Sterberegister eingetragen wird, mit dem Tage dieser Eintragung,
  - b) der Versicherte für tot erklärt wird, mit dem Tage, an dem das die Todeserklärung aussprechende Urteil ergeht.

Kommen beide Tage der Nr. 2 in Frage, so ist der frühere maßgebend.

Das Vorstehende gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2. Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs 1, 4 beginnt die Ausschlussfrist für den Antrag auf Wittwengeld nach § 1300 RVO mit dem im § 1 Abs 2, 3 bestimmten Zeitpunkt.

Ist eine Witwe innerhalb der letzten drei Monate der vorstehend oder der im § 1300 RVO vorgeschriebenen Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Anspruch auf das

Witwengeld geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

§ 3. Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Hinterbliebenenrente oder eines Witwengeldes Berechtigter, ohne seinen Anspruch erhoben zu haben, und ist er an der Erhebung durch Kriegsverhältnisse verhindert gewesen, so sind zur Geltendmachung des Anspruchs und zum Bezuge der auf die Zeit bis zum Todestag entfallenden Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Anlage IV.

**Bekanntmachung, betreffend Verjährung rückständiger Beiträge  
nach § 29 RVD**

Vom 2. Dezember 1916 (Reichs-GBl 16 S 1341)\*

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-GBl S 327) folgende Verordnung erlassen:

Die im § 29 Abs 1 RVD für die Verjährung des Anspruchs auf Rückstände bestimmte Frist läuft, soweit sie nicht durch § 4 der Bef. über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 23. Dezember 1915 (Reichs-GBl S 845) bereits verlängert ist, nicht vor dem Schlusse des Kalenderjahres ab, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist. Dies gilt nicht für solche Ansprüche auf Rückstände, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits verjährt sind.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

\* Reichsgesetzblatt 1916, Nr. 277, S. 1341, ausgegeben zu Berlin, den 8. Dezember 1916.